



Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Dienstag, 19. März 2024

Bereinigung Traktandenliste

Stimmbürger S.B. hat seinen gemäss § 68 des Gemeindegesetzes eingereichten Antrag vor der heutigen Gemeindeversammlung zurückgezogen.

://: Das Traktandum 2 «Antrag S.B. Zonengrenzenverschiebung auf Parzelle 305 – Antrag auf Nicht-Erheblicherklärung» wird daher von der Traktandenliste abgesetzt. Die Traktandenliste wird entsprechend angepasst. Das Anliegen von S.B. wird im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision bearbeitet.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 2023 wird genehmigt.

2. Statutenrevision Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Einstimmiger Beschluss (17 Stimmen):

://: Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG Laufental werden genehmigt (Inkraftsetzung per 1. Juli 2024).

3. Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein

://: Einstimmiger Beschluss (17 Stimmen):

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen tritt dem Verein «Sport- und Freizeitregion Laufental Thierstein» bei.

4. Teilrevision Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe - Antrag M. und A. H. gemäss § 68 Gemeindegesetz

://: Beschluss mit 15 Stimmen (2 Enthaltungen):

Der von M. und A. H. gemäss § 68 des Gemeindegesetzes eingereichte Antrag wird gutgeheissen. Das Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe wird entsprechend angepasst. Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt neu 5% der Staatssteuer (Einkommenssteuer ohne Vermögenssteuer; mindestens CHF 50.00, max. CHF 500.00). Das teilrevidierte Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Gemäss § 2 des Organisations- und Verwaltungsreglements liegen die Unterlagen zu den Traktanden 10 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung für die Stimmberechtigten während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Die an der Gemeindeversammlung vom 19. März 2024 zu den Traktanden 2, 3 und 4 gefassten Beschlüsse unterstehen gemäss § 49 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden dem fakultativen Referendum. Der Beschluss zu Traktandum 1 (Protokollgenehmigung) ist dagegen vom fakultativen Referendum ausgenommen. Ablauf der Referendumsfrist: **18. April 2024.**

Der Gemeinderat